

# **Bericht über die Prüfung der Verschmelzung**

der

**Nagarro Holding GmbH,**

München

auf die

**Nagarro SE,**

München

nach § 9 Abs. 1 UmwG i. V. m. §§ 12 Abs. 2, 60 UmwG

Juli 2021

# Inhalt

<b>1. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>3. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme</b>	<b>6</b>
<b>4. Prüfung des Verschmelzungsvertrags</b>	<b>9</b>
4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben .....	9
4.1.1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).....	9
4.1.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).....	9
4.1.3. Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG).....	9
4.1.4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG) .....	10
4.1.5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnenteilhabe (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) .....	10
4.1.6. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) .....	11
4.1.7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).....	11
4.1.8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG) .....	11
4.1.9. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).....	12
4.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen.....	12
4.3. Angaben zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 Abs. 2 UmwG.....	12
4.3.1. Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses.....	12
4.3.2. Angemessenheit der angewendeten Bewertungsmethoden .....	13
4.3.3. Prüfung der Voraussetzungen eines verhältnismäßigen Umtauschverhältnisses.....	13
4.3.3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse NAGARRO	14
4.3.3.2. Analyse möglicher Ertragspotentiale	17
4.3.3.3. Analyse möglicher stiller Reserven und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile	21
4.3.3.4. Analyse möglicher stiller Lasten und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile	23
4.3.3.5. Zusammenfassende Feststellungen	23
4.3.4. Ableitung des Umtauschverhältnisses .....	24
<b>5. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses</b>	<b>26</b>

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1      Beschluss der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I vom 31. März 2021 zur Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Prüfer für die Überprüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nagarro Holding GmbH (Amtsgericht - Registergericht - München, HRB 213425) als übertragendem und der Nagarro SE (Amtsgericht - Registergericht – München, HRB 254410) als übernehmendem Rechtsträger gemäß den §§ 60, 9, 10 UmwG
- Anlage 2      Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F-4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck)
- Anlage 3      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCNITE	ACCNITE Management GmbH
AG	Aktiengesellschaft
All Nag Bet oder ANB	All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG
BET GmbH	Nagarro Beteiligungs GmbH
Berechtigte NHG-Gesellschafter	StarView Growth Fund, LLC, All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG, SPP Co-Investor GmbH & Co. KG
Bewertungsgutachterin	VALNES Corporate Finance GmbH
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DAX	Deutscher Aktienindex
d.h.	das heißt
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern
EBT	Ergebnis vor Steuern
EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
ff./f.	Fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des deutschen Handelsregisters
i.d.F.	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
NAGARRO	Nagarro SE
Nagarro Connect	Nagarro Connect AG

NHG	Nagarro Holding GmbH
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
S.	Seite
Schlussbilanz	durch die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresbilanz der Nagarro Holding GmbH zum 31. Dezember 2020
SDAX	Small-Cap-DAX
SE	Societas Europaea (Aktiengesellschaft in der europäischen Union)
sog.	sogenannte/r
SOP	Stock Option Programme
SPP	Share Participation Programme
SPP GmbH	Nagarro SPP GmbH
SPP KG	SPP Co-Investor GmbH & Co. KG
StarView LLC oder SV LLC	StarView Growth Fund, LLC
TEUR	tausend Euro
übernehmende Gesellschaft	Nagarro SE
übertragende Gesellschaft	Nagarro Holding GmbH
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
Verschmelzungsbericht	Gemeinsamer Verschmelzungsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH vom 19. Juli 2021
WKN	Wertpapierkennnummer

# 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die

**Nagarro Holding GmbH**, München,  
(nachfolgend auch kurz „NHG“)

und die

**Nagarro SE**, München,  
(nachfolgend auch kurz „NAGARRO“)

2 haben am 19. Juli 2021 unter der UR-Nr. F-4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck einen Verschmelzungsvertrag über die Übertragung des Vermögens der NHG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr.1 UmwG gegen Gewährung von Aktien der NAGARRO an die Gesellschafter der NHG geschlossen (nachfolgend auch „Verschmelzungsvertrag“). Die Übernahme des Vermögens der NHG als übertragende Gesellschaft durch die NAGARRO als übernehmende Gesellschaft soll im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erfolgen. Vom Beginn des 1. Januar 2021 („Verschmelzungstichtag“) an sollen alle Handlungen und Geschäfte der NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen gelten. Der Verschmelzungsvertrag soll jeweils am 31. August 2021 der Gesellschafterversammlung der NHG und der Hauptversammlung der NAGARRO zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat der NAGARRO hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 19. Juli 2021 zugestimmt.

3 Auf gemeinsamen Antrag der Geschäftsführung der NHG und des Vorstandes der NAGARRO hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 31. März 2021 zum gemeinsamen Prüfer für die Überprüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der NHG als übertragendem und der NAGARRO als übernehmendem Rechtsträger bestellt (vgl. Anlage 1). Im Anschluss wurden wir am 9. April 2021 von der Geschäftsführung der NHG und dem Vorstand der NAGARRO gemeinsam mit der Durchführung der Verschmelzungsprüfung schriftlich beauftragt.

4 Gegenstand unserer Prüfung ist im Sinne des § 9 Abs. 1 UmwG i. V. m. §§ 12 Abs. 2, 60 UmwG der Verschmelzungsvertrag (vgl. Anlage 2), insbesondere das darin vorgesehene Umtauschverhältnis, wie es in dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Geschäftsführers der NHG sowie der Vorstände der NAGARRO erläutert und begründet wird.

5 Die Festlegung des Umtauschverhältnisses erfolgte auf der Grundlage eines Gutachtens der VALNES Corporate Finance GmbH (im Folgenden auch „VALNES“ oder „Bewertungsgutachterin“) über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der NHG auf die NAGARRO zum Bewertungstichtag 31. August 2021.

6 Für unsere Prüfung standen uns insbesondere nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

- Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F-4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck);
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht des Vorstands und der Geschäftsführung der NAGARRO und der NHG über die Verschmelzung der NHG auf die NAGARRO vom 19. Juli 2021 (im Folgenden „gemeinsamer Verschmelzungsbericht“);

- Gutachterliche Stellungnahme der VALNES vom 19. Juli 2021 über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der NHG auf die NAGARRO zum Bewertungsstichtag 31. August 2021;
  - Verzichtserklärungen der Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F-4189/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck);
  - Bericht der LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der NAGARRO zum 31. Dezember 2020;
  - Bericht der LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung des Konzernabschlusses nach IFRS und des Konzernlageberichtes der NAGARRO zum 31. Dezember 2020;
  - Jahresabschluss der Nagarro Connect AG zum 31. Dezember 2020;
  - Unterjährige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Quartal 2021 der NAGARRO und der Nagarro Connect AG;
  - Am 28. Juni 2021 durch den Vorstand der Nagarro SE verabschiedeter Businessplan der Nagarro SE / Nagarro Connect AG für die Jahre 2021 bis 2022;
  - Handelsregisterauszug der NAGARRO mit Datum vom 19. Juli 2021;
  - Handelsregisterauszug der NHG mit Datum vom 19. Juli 2021;
  - Satzung der NAGARRO in der Fassung vom 28. Mai 2021;
  - Gesellschaftsvertrag der NHG in der Fassung vom 5. Juli 2021.
- 7 Darüber hinaus haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen sowie Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.
- 8 Der Verschmelzungsvertrag, gemeinsame Verschmelzungsbericht sowie das Bewertungsgutachten von VALNES haben uns vor ihrer Fertigstellung bereits als Entwürfe vorgelegen.
- 9 Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden. Die Vorstände der NAGARRO und die Geschäftsführung der NHG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass die uns vorgelegten Unterlagen sowie die gegebenen Erläuterungen und Auskünfte vollständig und richtig sind.
- 10 Wir haben unsere Prüfung nach unserer gerichtlichen Bestellung aufgenommen und - mit Unterbrechungen - bis zum Datum dieses Prüfungsberichtes in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt. Die der Ableitung des Umtauschverhältnisses zugrundeliegenden Planungsrechnungen und Jahresabschlüsse der NAGARRO und Nagarro Connect sowie Arbeitspapiere der Bewertungsgutachterin haben wir erhalten. Diese haben wir in Gesprächen mit den Vorständen bzw. Mitarbeitern der NAGARRO und der NHG sowie mit der Bewertungsgutachterin erörtert und auf ihre Plausibilität hin überprüft.
- 11 Mit diesem Bericht fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen und legen dar, auf Grundlage welcher einzelnen Prüfungshandlungen, Analysen und Überlegungen wir zu unserem Prüfungsergebnis gekommen sind.

- 12 Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 20. Juli 2021 und dem Zeitpunkt der voraussichtlich am 31. August 2021 erfolgenden Beschlussfassungen der Hauptversammlung der NAGARRO bzw. der Gesellschafterversammlung der NHG über den Abschluss des Verschmelzungsvertrags wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf das Umtauschverhältnis auswirken, wären diese nachträglich zu berücksichtigen.
- 13 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Verschmelzungsprüfung. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus.
- 14 Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwG nach § 323 Abs. 2 HGB. Bei einer Verwendung unseres Berichts für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 15 Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 9 Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 12 Abs. 2, 60 UmwG der Verschmelzungsvertrag. Zu prüfen ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vertrags, insbesondere das darin vorgesehene Umtauschverhältnis gemäß § 12 Abs. 2 UmwG.
- 16 Im vorliegenden Fall war der am 19. Juli 2021 notariell beurkundete Verschmelzungsvertrag zwischen der NHG als übertragendem Rechtsträger und der NAGARRO als übernehmendem Rechtsträger Gegenstand der Verschmelzungsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 1 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag mindestens folgende Angaben enthalten:
- Den Namen oder die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger;
  - die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jedes übertragenden Rechtsträgers als Ganzes gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger;
  - das Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger;
  - die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger;
  - den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile oder die Mitgliedschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
  - den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag);
  - die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
  - jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird;
  - die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.
- 17 Da es sich um eine Verschmelzung unter Beteiligung von Rechtsträgern verschiedener Rechtsformen handelt, könnte grundsätzlich zusätzlich § 29 UmwG i.V.m. § 30 UmwG zu beachten sein, wonach der übernehmende Rechtsträger jedem Anteilsinhaber, der gegen den Verschmelzungsbeschluss des übertragenden Rechtsträgers Widerspruch zur Niederschrift erklärt, ein Abfindungsangebot zu unterbreiten hat. Mit notariell am 19. Juli 2021 beurkundeter Erklärung haben sämtliche Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH ausdrücklich auf ein Barabfindungsangebot i.S.d. § 29 Abs. 1 UmwG, dessen Bekanntmachung im Rahmen des Verschmelzungsvertrags (§ 29 Abs. 1 S. 4 UmwG) sowie dessen Prüfung (§ 30 Abs. 2 Satz 3 UmwG) verzichtet. Vor diesem Hintergrund enthält der Verschmelzungsvertrag kein Abfindungsangebot, so dass die entsprechende Prüfung nach § 30 Abs. 2 UmwG entfiel.

- 18 Materieller Kern der Verschmelzungsprüfung ist somit hier die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses. Dementsprechend ist der Prüfungsbericht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwG mit einer Erklärung abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlungen oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen sind. Dabei ist im Prüfungsbericht anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwG),
1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
  2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
  3. welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.
- 19 Zur Beurteilung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses stellen die von VALNES für die NHG und NAGARRO vorgenommenen Arbeiten zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses eine wesentliche Grundlage dar. Auf Basis dieser gutachtlichen Stellungnahme wurden entsprechend der im gemeinsamen Verschmelzungsbericht gegebenen Erläuterungen das Umtauschverhältnis im Verschmelzungsvertrag durch die Geschäftsführung der NHG und der Vorstände der NAGARRO festgelegt.
- 20 Der Verschmelzungsprüfer hat daher die dem Umtauschverhältnis zugrunde liegenden Berechnungen hinsichtlich ihrer methodischen Konsistenz und inhaltlicher Prämissen zu beurteilen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die wertrelevanten Daten fachgerecht abgeleitet sind und etwaige Zukunftserwartungen nachvollziehbar und konsistent erscheinen.
- 21 Der gemeinsame Verschmelzungsbericht, in dem die Zusammenführung insgesamt, der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Verschmelzungsprüfers, die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung zu beurteilen. Soweit der Verschmelzungsbericht jedoch das Umtauschverhältnis erläutert und begründet, haben wir ihn als eine wichtige Unterlage zur Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses verwendet. Er lag bei Beendigung unserer Prüfung in der unterzeichneten Fassung vom 19. Juli 2021 vor.

### 3. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme

- 22 Die **Nagarro Holding GmbH (NHG)** mit Sitz in München ist in dem Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 67.534,00 und ist in 67.534 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR eingeteilt. Die NHG hält 17.534 eigene Geschäftsanteile.
- 23 Zur Vorbereitung der Verschmelzung wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um die aus mehreren Beteiligungsprogrammen resultierende Gesellschafterstruktur der NHG, die neben der direkten Beteiligung der NAGARRO durch die Zwischenschaltung verschiedener Holdinggesellschaften und Treuhandverhältnisse geprägt war, umzustrukturieren.
- 24 Durch die Maßnahmen wurden die indirekten Beteiligungen der NAGARRO an der NHG aufgelöst und die Anteilsstrukturen der Nagarro Beteiligungs GmbH sowie der Nagarro SPP GmbH vereinfacht.
- 25 Vor Durchführung der oben genannten Maßnahmen wurden die Anteile an der NHG zu 64,93% von der NAGARRO, zu 20,00% von der Nagarro Beteiligungs GmbH („BET GmbH“) sowie zu 15,07% von der Nagarro SPP GmbH („SPP GmbH“) gehalten. Mittels ihrer 50,01%-igen Beteiligung an der BET GmbH und 51,00%-igen Beteiligung an der SPP GmbH sowie 16,41%-igen Beteiligung an der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG („SPP KG“), die wiederum zu 49,00% an der SPP GmbH beteiligt war, hielt die NAGARRO neben ihrer direkten Beteiligung auch 18,90% der Geschäftsanteile an der NHG indirekt über diese Gesellschaften. Unter Berücksichtigung dieser unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen hielt die NAGARRO somit vor Durchführung der die Verschmelzung vorbereitenden Maßnahmen 83,83% der Anteile an der NHG.
- 26 Die von der NAGARRO treuhänderisch für die StarView LLC gehaltenen Anteile an der BET GmbH wurden mit Vertrag vom 21. Juni 2021 auf die StarView LLC übertragen und die Treuhandvereinbarung beendet.
- 27 Zur Auflösung der indirekten Beteiligungen wurde in einem ersten Schritt das Stammkapital der SPP GmbH durch die Einbringung einer Sacheinlage in Form einer Forderung der NAGARRO gegenüber der SPP GmbH durch Ausgabe von 829 neuen Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöht. Durch die Übernahme der neuen Anteile durch die NAGARRO erhöhte sich ihre Beteiligung an der SPP GmbH von 51,00% auf 52,57% sowie der insgesamt von der NAGARRO über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen gehaltene Anteil an der NHG von 83,83% auf 84,03%. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgte am 24. Juni 2021.
- 28 Zur Auflösung der über die SPP KG indirekt an der SPP GmbH gehaltenen Anteile der NAGARRO hat diese EUR 2.017,00 des auf Ihrem Kapitalkonto gebuchten Kommanditanteils an der SPP KG entnommen. Zur Durchführung der Entnahme hat die SPP KG 2.017 Geschäftsanteile an der SPP GmbH auf die NAGARRO übertragen. Nach Übertragung der Anteile hielt die NAGARRO 60,38% der SPP GmbH Anteile.

- 29 Nach Entnahme der Anteile sowie dem Eintritt von Neeraj Chhibba in die SPP KG am 25. Juni 2021 war die NAGARRO als Kommanditistin mit einer Kommandit- und Hafteinlage in Höhe von EUR 100 und einer geleisteten Pflichteinlage in Höhe von EUR 9.596,00 an der SPP KG beteiligt und hielt 25.000 der Geschäftsanteile an der SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH (entspricht 100%). Die NAGARRO hielt diese Anteile treuhänderisch für die Berechtigten des SPP. Die SPP KG war mit 10.233 Geschäftsanteilen an der SPP GmbH beteiligt.
- 30 Zur Auflösung der indirekten Beteiligungen an der NHG wurden sodann mit Vertrag vom 5. Juli 2021 die SPP GmbH und die Nagarro Beteiligungs GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2021 (Verschmelzungstichtag) auf die NHG verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung wurde das Stammkapital der NHG von EUR 50.000 um EUR 17.534 auf EUR 67.534 erhöht. Die neuen Anteile wurden von der NAGARRO (12.050 Anteile - davon 2.499 Anteile treuhänderisch für die All Nag Bet und 9.551 Anteile für eigene Rechnung), StarView LLC (2.499 Anteile) und SPP KG (2.985 Anteile) übernommen. Die zuvor von der SPP GmbH und der BET GmbH gehaltenen 17.534 Geschäftsanteile wurden im Zuge der Verschmelzung zu eigenen Geschäftsanteilen bei der NHG. Die Eintragung der Verschmelzungen in das Handelsregister bei den abgebenden Gesellschaften erfolgte am 16. Juli 2021. Die Verschmelzung wurde mit Eintragung bei der aufnehmenden Gesellschaft am 19. Juli 2021 wirksam.
- 31 Im Zuge der Verschmelzung der BET GmbH auf die NHG wurden die von der NAGARRO für die All Nag Bet treuhänderisch gehaltenen 2.499 Anteile an der NHG auf die All Nag Bet übertragen und das Treuhandverhältnis zwischen der NAGARRO und All Nag Bet beendet.
- 32 Mit Vertrag vom 8. Juli 2021 hat die NAGARRO ihren Kommanditanteil an der SPP KG sowie sämtliche Geschäftsanteile an der SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH an die ACCNITE veräußert und diese übertragen. Im selben Vertrag hat die NAGARRO das SPP Agreement sowie sämtliche mit den Begünstigten geschlossenen Treuhandvereinbarungen auf die ACCNITE übertragen. Die Begünstigten haben der Übertragung der Treuhandverhältnisse zugestimmt.
- 33 An der NHG sind bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags - neben der NAGARRO mit 42.017 Anteilen (wirtschaftlich ohne Berücksichtigung der eigenen NHG-Anteile: 84,03%) - die nachfolgend zusammen als „Berechtigte NHG-Gesellschafter“ bezeichneten Gesellschaften StarView LLC mit 2.499 Anteilen (wirtschaftlich 5,00%), All Nag Bet mit 2.499 Anteilen (wirtschaftlich 5,00%) und die SPP KG mit 2.985 Anteilen (wirtschaftlich 5,97%) beteiligt. Die NHG hält bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags 17.534 eigene Anteile.
- 34 Die **Nagarro SE (NAGARRO)** ist eine börsennotierte SE deutschen Rechts, hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragen. Sie verfügt zum 31. Dezember 2020 über ein Grundkapital in Höhe von EUR 11.382.513,00 eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR.
- 35 Die jetzige Struktur der NAGARRO ist auf die Ende 2020 wirksam gewordene Abspaltung der ehemaligen Geschäftsaktivitäten der Allgeier SE im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts bzw. die folgenden vorbereitenden Reorganisationsschritte zurückzuführen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sind die Aktien der NAGARRO seit dem 16. Dezember 2020 zum Handel auf dem regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der WKN A3H220 zugelassen.

- 36 Zur Bedienung von Aktienoptionen, die im Zuge der Abspaltung begeben wurden (sogenanntes Aktienoptionsprogramm „SOP I“), hat die NAGARRO im Mai 2021 das Grundkapital gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts um EUR 194.000,00 erhöht und 194.000 neue auf den Namen lautende Stückaktien ausgegeben. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft erfolgte am 31. Mai 2021. Danach verfügt die NAGARRO über ein Grundkapital von EUR 11.576.513,00 eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien.
- 37 Die **Nagarro Connect AG**, eine 100%-ige Tochter der NAGARRO, deren wesentliches Vermögen aus im Rahmen von Reorganisationsmaßnahmen zur Vorbereitung der zuvor genannten Abspaltung eingelegten Forderungen gegen die NAGARRO besteht, hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940 eingetragen.
- 38 Im Rahmen der im Vorfeld der Verschmelzung durchgeführten Maßnahmen zur Vereinfachung der Konzernstruktur, wurde die Nagarro Connect AG mit Vertrag vom 28. Mai 2021 als übertragender Rechtsträger auf die NAGARRO als übernehmender Rechtsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2021 (Verschmelzungstichtag) verschmolzen. Die Verschmelzung war zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht in das Handelsregister eingetragen.
- 39 Nach Maßgabe des am 19. Juli 2021 beurkundeten **Verschmelzungsvertrags** überträgt die NHG als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NAGARRO als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 40 Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter für ihre 7.983 Geschäftsanteile an der NHG 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO.
- 41 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage. Sacheinlage ist das Vermögen der NHG, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NAGARRO übertragen wird.

## 4. Prüfung des Verschmelzungsvertrags

### 4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

#### 4.1.1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

42 Firma und Sitz der übertragenden NHG und der übernehmenden NAGARRO sind im Verschmelzungsvertrag genannt und entsprechen den Eintragungen in den beim Amtsgericht München geführten Registern.

#### 4.1.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

43 Gemäß Ziffer 1 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übertragung des Vermögens der NHG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die NAGARRO gegen Gewährung von NAGARRO-Aktien an die Gesellschafter der NHG (Verschmelzung durch Aufnahme). Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung auf die NHG.

44 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO wird den Berechtigten NHG-Gesellschaftern gemäß Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei Anteile an der NAGARRO gewährt. Berechtigte NHG-Gesellschafter sind nach der Präambel des Verschmelzungsvertrags die StarView LLC, All Nag Bet und die SPP KG. Soweit die NAGARRO-Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO. Ebenfalls erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO, soweit die NHG eigene Anteile hält (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Nach Ziffer 3.3 des Verschmelzungsvertrags wird das Grundkapital der NAGARRO zur Durchführung der Verschmelzung um EUR 2.199.472,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NAGARRO von jeweils EUR 1,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage.

45 Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. der Anteilsgewährung als Gegenleistung für die Anteilsverhältnisse sachlich zutreffend.

#### 4.1.3. Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

46 Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags legt das Umtauschverhältnis für die Gesellschafter der NHG auf Basis eines rechnerischen Umtauschverhältnisses 275,519729420091868 NAGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil fest. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien werden den Berechtigten NHG-Gesellschaftern insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktion an der NAGARRO gewährt. Konkret erhalten die All Nag Bet sowie die StarView LLC für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien sowie die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt.

47 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Umtauschverhältnis den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG. Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses verweisen wir auf Abschnitt 4.3 unseres Prüfungsberichtes.

#### 4.1.4. Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

48 Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger sind im Verschmelzungsvertrag wie folgt geregelt:

49 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO nach Ziffer 3.3 des Verschmelzungsvertrags ihr Grundkapital von bislang 11.576.513,00 EUR um 2.199.472,00 EUR auf 13.775.985,00 EUR durch Ausgabe von 2.199.472 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einer rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EUR und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2021 erhöhen.

50 Diese neuen Aktien werden den Berechtigten NHG-Gesellschaftern gemäß Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags verhältnismäßig und kostenfrei gewährt.

51 Ausweislich Ziffer 3.5 des Verschmelzungsvertrags wird die NAGARRO die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NAGARRO und deren Aushändigung an die Berechtigten NHG-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NAGARRO den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NAGARRO zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.

52 Nach Ziffer 3.6 wird die NAGARRO die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgebefreiungen (Prime Standard) beantragen. Da das Volumen der vorgesehenen Kapitalerhöhung unter Einbeziehung der im Mai 2021 neu zum Börsenhandel zugelassenen 194.000 Aktien der NAGARRO 20% des Grundkapitals der NAGARRO (vor der erstmaligen Erhöhung im Mai 2021) überschreitet und die NAGARRO sich somit nicht auf eine bei einem geringeren Volumen einschlägige Befreiung vom Prospekterfordernis berufen kann, bedarf es für die Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt eines Wertpapierprospekts. Die Gesellschaft beabsichtigt diesen kurzfristig zu erstellen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Prüfung und Billigung einzureichen.

53 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

#### 4.1.5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnbeteiligung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

54 Nach Ziffer 3.2 des Verschmelzungsvertrags sind die als Gegenleistung gewährten neuen Aktien der NAGARRO ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt. Es bestehen keine Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch.

- 55 Falls sich der Verschmelzungstichtag gem. Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags verschiebt, verschiebt sich nach Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NAGARRO, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
- 56 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnenteilhabe den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

#### **4.1.6. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

- 57 Die Übernahme des Vermögens der NHG durch die NAGARRO erfolgt gemäß Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Ab dem 1. Januar 2021 um 00.00 Uhr (Verschmelzungstichtag) gelten alle Handlungen und Geschäfte der NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen.
- 58 Sollte die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der NAGARRO wirksam werden, wird nach Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.2 des Verschmelzungsvertrags die Bilanz der NHG zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags verschieben sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2022 und der Steuerliche Übertragungstichtag auf das Ende (24:00 Uhr) des 31. Dezember 2021.
- 59 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein, kann gemäß Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrags jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Verschmelzungsvertrag zurücktreten.
- 60 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Verschmelzungstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

#### **4.1.7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

- 61 Besonderer Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilseigner oder für Inhaber besonderer Rechte werden gemäß Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags nicht gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen (sogenannte Negativklärung). Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG auch nicht beabsichtigt.
- 62 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

#### **4.1.8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

- 63 Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt werden, sind in Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags aufgeführt.

- 64 Nach Ziffer 5.2 des Verschmelzungsvertrags endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Geschäftsführer der NHG. Die Geschäftsführerin der NHG, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der NAGARRO. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der NHG. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der NHG aus.
- 65 Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder der NAGARRO, Herr Manas Fuloria und Herr Vikram Sehgal, jeweils mittelbar mit ca. 5% (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) am Stammkapital der NHG beteiligt sind. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 Aktien der NAGARRO, entsprechend ca. 5% des Grundkapitals der NAGARRO (nach Kapitalerhöhung) erhalten.
- 66 Ziffer 5.1 des Verschmelzungsvertrags stellt fest, dass neben den zuvor genannten Punkten keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungsorgans, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt werden.
- 67 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Verschmelzungsvertrag zu Sonder Vorteilen den Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

#### **4.1.9. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

- 68 Bezüglich der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf den Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags.
- 69 Darüberhinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Verschmelzungsvertrag widersprechen. Daher ist der Verschmelzungsvertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

## **4.2. Richtigkeit der fakultativen Regelungen**

- 70 Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen würden.

## **4.3. Angaben zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 Abs. 2 UmwG**

### **4.3.1. Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses**

- 71 Im Verschmelzungsvertrag wird das Umtauschverhältnis unter Ziffer 3.1 wie folgt festgelegt:

*„Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO auf Grundlage eines festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien (sog. Aktienspitzen) wurde folgende konkrete Gegenleistung festgelegt: Die ANB sowie die SV LLC erhalten für die von*

*ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien und die SPP KG erhält für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Damit erhalten die Berechtigten NHG Gesellschafter für die von Ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern auf Grundlage des vorgenannten festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die NHG eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt; diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.“*

72 Die Festlegung des Umtauschverhältnisses wird im gemeinsamen Verschmelzungsbericht vom 19. Juli 2021 erläutert. In diesem machen sich die Vertragsparteien die gutachtliche Stellungnahme der VALNES Corporate Finance GmbH inhaltlich vollständig zu eigen. Die gutachtliche Stellungnahme der VALNES Corporate Finance GmbH ist als Anlage des gemeinsamen Verschmelzungsberichts vollständig wiedergegeben. Sie erhält Erläuterungen und Begründungen zur Vorgehensweise und Methodik der Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Rahmen der geplanten Verschmelzung.

73 Da die Bewertungsgutachterin zu dem Ergebnis kommt, dass vorliegend das einzige wesentliche Asset, aus dem zukünftig wesentliche Ergebnisbeiträge erzielt werden, die NHG ist und somit die NAGARRO über ihre Beteiligung an der NHG hinaus keinen eigenständigen Wert hat, hat sie das Umtauschverhältnis ausgehend von den Beteiligungsquoten der Berechtigten NHG-Gesellschafter sowie der NAGARRO verhältnismäßig ermittelt.

#### **4.3.2. Angemessenheit der angewendeten Bewertungsmethoden**

74 Die vorstehend erläuterte Methodik zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist angemessen, da

- der wirtschaftliche Wert der NAGARRO im Wesentlichen durch die an der NHG gehaltenen Geschäftsanteile bestimmt wird, wobei zur Orientierung für Wesentlichkeitsüberlegungen die Marktkapitalisierung der Aktien der NAGARRO herangezogen werden kann, die in den vergangenen drei Monaten April bis Juni 2021 zwischen EUR 1,0 Mrd. und EUR 1,2 Mrd. lag, und
- die Berechtigten NHG-Gesellschafter nach der Verschmelzung im gleichen Verhältnis an der NAGARRO beteiligt sind wie zuvor an der NHG.

75 In diesem Fall sind absolute Unternehmenswerte der beteiligten Rechtsträger entbehrlich.

#### **4.3.3. Prüfung der Voraussetzungen eines verhältnismäßigen Umtauschverhältnisses**

76 VALNES hat anhand folgender Analysefelder untersucht, ob die NAGARRO neben der Beteiligung an der NHG noch weitere wesentliche positive bzw. negative Wertbestandteile aufweist:

- Wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale der NAGARRO
- Analyse möglicher stiller Reserven bzw. nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile der NAGARRO
- Analyse möglicher stiller Lasten der NAGARRO.

77 Wir haben diese durch VALNES vorgenommenen Analysen in allen wesentlichen Schritten nachvollzogen. Unsere Prüfungshandlungen und -feststellungen stellen wir nachfolgend dar:

#### 4.3.3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse NAGARRO

78 Satzungsgemäß ist der Gegenstand des Unternehmens der NAGARRO das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie. Dabei kann die NAGARRO in diesen Tätigkeitsbereichen selbst tätig werden oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, die sie unter ihrer einheitlichen Leitung gründen, erwerben, verkaufen, halten, verwalten, beraten und umstrukturieren sowie für die sie andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Die NAGARRO kann Beteiligungsunternehmen unter einheitlicher Leitung führen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.

79 Die jetzige Struktur der NAGARRO ist auf die Ende 2020 wirksam gewordene Abspaltung der vormaligen Geschäftsaktivitäten der Allgeier SE im Bereich der Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts bzw. die folgenden vorbereitenden Reorganisationsschritte zurückzuführen:

- Zur Vorbereitung der Abspaltung wurde die NHG als operative Holding der Nagarro-Gruppe identifiziert und entsprechend dafür Sorge getragen, dass mit Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche operativen Gesellschaften der Nagarro-Gruppe von der NHG gehalten wurden.
- Zur Durchführung der geplanten rechtlichen Verselbstständigung hat die NAGARRO die Geschäftsanteile an der NHG sowie Anteile der aufgrund der Beteiligungsprogramme zwischengeschalteten Holdinggesellschaften von der Allgeier Project Solutions GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Allgeier SE, käuflich erworben. Der Gesamtkaufpreis betrug EUR 193.608.560,00 und wurde in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2020 verzinslich gestundet. Die Kaufpreisforderung wurde von der Allgeier Project Solutions GmbH vollständig an die Allgeier SE veräußert und von dieser in voller Höhe in die Kapitalrücklage der Nagarro Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt.
- Nach Maßgabe des am 14. August 2020 beurkundeten Abspaltungsvertrags spaltete die Allgeier SE ihre sämtlichen Geschäftsanteile an der Nagarro Connect AG sowie sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der NAGARRO im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die NAGARRO ab.
- Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung mit Eintragung im Handelsregister am 15. Dezember 2020 wurden die Aktien der NAGARRO planmäßig zum Handel auf dem regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

80 Seit der Abspaltung liegen die Aufgabenfelder der NAGARRO als börsennotierte Obergesellschaft der Nagarro-Gruppe vor allem in der Börsennotierung, Compliance und Governance sowie in der Übernahme von Finanzierungsfunktionen für ihre Tochtergesellschaften. Die NAGARRO beschäftigt neben dem Vorstand zur Zeit eine Mitarbeiterin (in Teilzeit).

81 Auch die Ertragslage der NAGARRO im Rumpfgeschäftsjahr 17. Januar bis 31. Dezember 2020 ist entsprechend von der Abspaltung bzw. dem Börsengang geprägt. Entsprechend des nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlusses ergibt sich folgende Übersicht:

## NAGARRO – Ertragslage Rumpfgeschäftsjahr 2020

	2020
TEUR	Ist
Personalaufwand	(130)
Sonstige betriebliche Erträge	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(13.087)
<b>EBITDA</b>	<b>(13.216)</b>
Abschreibungen	-
<b>EBIT</b>	<b>(13.216)</b>
Finanzergebnis	(2.661)
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>(15.877)</b>

Quelle: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

- 82 So entfallen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von insgesamt EUR 13,1 Mio. im Wesentlichen auf Kosten der Abspaltung und des Börsengangs in Höhe von EUR 9,7 Mio. sowie damit zusammenhängende Beratungskosten und Gebühren von EUR 1,8 Mio.
- 83 Das Finanzergebnis enthält im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus der von der Allgeier SE in die Nagarro Connect AG eingelegten Kaufpreisforderung, die aus der die Abspaltung vorbereitenden Geschäftsanteilsveräußerung resultierte.
- 84 Die Vermögenslage der NAGARRO stellt sich entsprechend des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

## NAGARRO – Vermögenslage zum 31. Dezember 2020

	2020
TEUR	Ist
Anteile an verbundenen Unternehmen	437.281
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	158.208
<b>(Finanz-)Anlagevermögen</b>	<b>595.489</b>
Sonstige Vermögensgegenstände	801
Liquide Mittel	17.561
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>18.362</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	846
<b>Aktiva</b>	<b>614.697</b>
Gezeichnetes Kapital	11.383
Kapitalrücklage	232.410
Jahresergebnis	(15.877)
<b>Eigenkapital</b>	<b>227.915</b>
Sonstige Rückstellungen	610
<b>Rückstellungen</b>	<b>610</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	181.387
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.688
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	201.953
Sonstige Verbindlichkeiten	143
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>386.171</b>
<b>Passiva</b>	<b>614.697</b>

Quelle: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

- 85 Die Aktivseite der Bilanz ist im Wesentlichen durch die Anteile an verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 437,3 Mio. geprägt, die auf die Beteiligungen an der Nagarro Connect AG (EUR 243,7 Mio.), NHG (EUR 149,9 Mio.), BET GmbH (EUR 23,1 Mio.), SPP GmbH (EUR 17,7 Mio.), SPP KG (EUR 2,8 Mio.) und SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH (EUR 0,02 Mio.) entfallen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil sind die Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die gegenüber der NHG (EUR 118,7 Mio.), der Nagarro Inc. (EUR 26,7 Mio.) sowie der BET GmbH (EUR 5,8 Mio.) und der SPP GmbH (EUR 6,9 Mio.) bestehen und im Wesentlichen aus der Finanzierungsfunktion der NAGARRO für ihre Tochtergesellschaften resultieren.
- 86 Auf der Passivseite ist das Eigenkapital von EUR 227,9 Mio. im Wesentlichen vom gezeichneten Kapital (EUR 11,4 Mio.) und von den Kapitalrücklagen (EUR 232,4 Mio.) geprägt, die aus der zur Durchführung der Abspaltung vorgenommenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der bis zur Abspaltung von der Allgeier SE gehaltenen Aktien an der Nagarro Connect AG und der NAGARRO resultieren.
- 87 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten ganz überwiegend die Inanspruchnahme einer Konsortialkreditlinie in Höhe von EUR 175,0 Mio. aus einem Konsortialkredit, der aus einer Terminkreditlinie in Höhe von EUR 100,0 Mio. und einer revolvingenden Kreditlinie in Höhe von EUR 100,0 Mio. besteht. Als Kreditsicherheiten für die Verbindlichkeiten aus dem Konsortialkredit wurden von der NHG und weiteren operativen Gesellschaften der Nagarro-Gruppe Garantien zugunsten der finanzierenden Kreditinstitute abgegeben.
- 88 Die Verbindlichkeiten aus verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 202,0 Mio. betreffen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber der Nagarro Connect AG aus der die Abspaltung vorbereitenden Geschäftsanteilsveräußerung (EUR 195,9 Mio.).
- 89 Da die Nagarro Connect AG mit Wirksamwerden der Abspaltung eine 100%-ige Beteiligung der NAGARRO geworden ist, könnten auch Wertbeiträge, die auf Ebene dieser Gesellschaft liegen, für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses relevant sein.
- 90 Die Nagarro Connect AG übt seit der Abspaltung keine operativen Tätigkeiten aus und beschäftigt auch keine Mitarbeiter. Nach Maßgabe des am 28. Mai 2021 beurkundeten Verschmelzungsvertrags wird die Nagarro Connect AG auf die NAGARRO übertragen.
- 91 Auch die nachfolgend dargestellte Vermögenslage der Nagarro Connect AG zum 31. Dezember 2020 ist stark von der Abspaltung der vormaligen Geschäftsaktivitäten der Allgeier SE im Bereich der Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts bzw. deren vorbereitende Schritte geprägt:

## Nagarro Connect AG – Vermögenslage zum 31. Dezember 2020

	2020
TEUR	Ist
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	246.439
Liquide Mittel	59
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>246.498</b>
<b>Aktiva</b>	<b>246.498</b>
Gezeichnetes Kapital	50
Kapitalrücklage	243.619
Gewinnrücklage	5
Gewinnvortrag	1
Jahresergebnis	1.880
<b>Eigenkapital</b>	<b>245.554</b>
Steuerrückstellungen	927
Sonstige Rückstellungen	4
<b>Rückstellungen</b>	<b>931</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0
Sonstige Verbindlichkeiten	13
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>13</b>
<b>Passiva</b>	<b>246.498</b>

Quelle: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

- 92 Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren aus den im Vorfeld der Abspaltung durch die Allgeier SE in die Nagarro Connect AG eingelegten Kaufpreisforderungen aus Geschäftsanteilsveräußerungen an die NAGARRO und die NHG zzgl. der bis zum 31. Dezember 2020 aufgelaufenen Zinsen.
- 93 Demgegenüber stehen unter dem Eigenkapital die aus der Einlage dieser Forderungen entstandenen Kapitalrücklagen von EUR 243,6 Mio. sowie der Jahresüberschuss von EUR 1,9 Mio., der ganz überwiegend auf die Zinserträge aus diesen Forderungen abzüglich der Ertragsteuern entfällt.

### 4.3.3.2. Analyse möglicher Ertragspotentiale

- 94 Um Ergebnisbeiträge der NAGARRO zu identifizieren, die über die Beteiligung an der NHG und damit das operative Geschäft der Nagarro-Gruppe hinaus gehen, hat VALNES die am 28. Juni 2021 vom Vorstand der NAGARRO verabschiedete Unternehmensplanung für die NAGARRO (inkl. Nagarro Connect AG) herangezogen.
- 95 Die Planung und die uns übergebenen Unterlagen zur Planung haben wir auf Plausibilität überprüft. Als Maßstäbe für die Plausibilitätsbeurteilung dienten insbesondere rechnerische und formelle Plausibilität sowie materielle interne Plausibilität (d. h. Nachvollziehbarkeit gegebener Erläuterungen und Planungsprämissen, Konsistenz mit Ist-Entwicklung und Unternehmenspotenzial).<sup>1</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die NAGARRO und ihre Tochtergesellschaft Nagarro Connect

<sup>1</sup> Vgl. im Einzelnen auch IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW-Praxishinweis 2/2017), Rz. 14 ff.

AG keine operative Geschäftstätigkeit wahrnimmt, ist die Überprüfung einer materiellen externen Plausibilität (d. h. Konsistenz zu Marktanalysen und Wettbewerb) im Wesentlichen entbehrlich.

- 96 Im Rahmen unserer Plausibilisierung der Planung für die Jahre 2021 bis 2023 haben wir beurteilt, ob die der Planung zugrunde gelegten Annahmen plausibel, d. h. nachvollziehbar und konsistent, sind. Des Weiteren haben wir analysiert, ob die zur Verfügung gestellte Planung grundsätzlich als Grundlage im Zusammenhang mit dem konkreten Anlass geeignet ist und ob diese das Bewertungsobjekt vollständig abbildet. Ferner haben wir überprüft, ob die Planung als aktuell zu beurteilen ist. Die Planungsprämissen und die resultierenden Planungsrechnungen haben wir mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung und weiteren Mitarbeitern sowie Beratern der Verschmelzungsparteien diskutiert. Die Plausibilität der Planung und die der Planung zugrunde liegenden Annahmen haben wir weiterhin durch Durchsichten der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gespräche mit der Bewertungsgutachterin analysiert.

#### Vergangenheitsanalyse

- 97 Ausgangspunkt einer Planungsplausibilisierung bildet üblicherweise eine Analyse der Vergangenheitsergebnisse. Vorliegend verfügt die NAGARRO aufgrund der im Zuge der Abspaltung erst Ende 2020 erfolgten Aufnahme der aktuellen Unternehmenstätigkeit über keine mehrjährige, für Zwecke einer Vergangenheitsanalyse heranziehbare Unternehmenshistorie. Wir haben unseren Plausibilisierungsarbeiten insofern insbesondere die bisher vorliegenden Ist-Ergebnisse der NAGARRO und der Nagarro Connect AG für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 zugrunde gelegt.

#### Planungsprozess und Aufbau der Planung

- 98 Die vorliegende Unternehmensplanung wurde für Zwecke der Verschmelzung erstellt, da für die übliche Steuerung der Nagarro-Gruppe eine Planung auf Einzelgesellschaftsebene der NAGARRO bzw. Nagarro Connect AG im Rahmen des üblichen Planungsprozesses der Nagarro-Gruppe nicht erstellt wird. Die Planung wurde nach den IFRS erstellt und beinhaltet eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und eine Plan-Bilanz für die Jahre 2021 bis 2023.

#### Aktualität der Planung

- 99 Die vorliegende Unternehmensplanung wurde in den Monaten Mai und Juni 2021 auf Basis der Ist-Ergebnisse der ersten fünf Monate 2021 erstellt. Nach Ansicht des Vorstandes der NAGARRO stellt dieser Planungsstand die aktuellen Erwartungen in Bezug auf die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage dar. Den Analysen lag somit eine aktuelle Unternehmensplanung zugrunde.

#### Vollständigkeit der Planung

- 100 Die Unternehmensplanung bildet die NAGARRO nach Wirksamwerden der bereits beschlossenen, aber noch nicht wirksam eingetragenen Verschmelzung der Nagarro Connect AG auf die NAGARRO ab. Die Unternehmensplanung berücksichtigt somit auch die Vermögenswerte, Schulden und Ergebniseffekte der Nagarro Connect AG. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar bzw. sachgerecht, da für den vorliegenden Analyseanlass auch die Identifizierung potentieller Ergebnisbeiträge auf Ebene der Nagarro Connect AG relevant ist.

## Analyse der Planung

101 Die Ertragsplanung stellt sich für die Jahre 2021 bis 2023 wie folgt dar:

### Nagarro SE (inkl. Nagarro Connect AG) – zukünftige Ertragslage

TEUR	2021	2022	2023
	Forecast	Plan	Plan
Personalaufwand	(6.544)	(4.019)	(2.511)
Sonstige betriebliche Erträge	5.974	3.624	2.238
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4.090)	(2.505)	(2.556)
<b>EBITDA</b>	<b>(4.660)</b>	<b>(2.900)</b>	<b>(2.829)</b>
Abschreibungen	(13)	(13)	(13)
<b>EBIT</b>	<b>(4.673)</b>	<b>(2.913)</b>	<b>(2.842)</b>
Finanzergebnis	1.107	1.375	1.401
<b>EBT</b>	<b>(3.566)</b>	<b>(1.539)</b>	<b>(1.440)</b>

Quelle: Unternehmensplanung der Gesellschaft

102 **Umsatzerlöse** werden von der NAGARRO im Planungszeitraum mangels operativer Geschäftstätigkeit nicht erzielt.

103 Im **Personalaufwand** werden im Wesentlichen die Kosten für Vergütungen von Vorstandsmitgliedern sowie einer in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterin im Finanzbereich, die sich insbesondere mit den mit der Börsennotierung der NAGARRO zusammenhängenden Berichtserfordernissen befasst, sowie Aufwendungen aus den beiden aktuell bestehenden Aktienoptionsprogrammen („SOP II“ und „SOP III“) ausgewiesen.

104 Die **sonstigen betrieblichen Erträge** im Planungszeitraum werden wesentlich geprägt durch Weiterbelastungen der aus den SOP II und SOP III entstehenden Aufwendungen, da diese den Führungskräften der operativen Gesellschaften zugutekommen und diesen entsprechend wirtschaftlich zuzurechnen sind. Darüber hinaus sind Erträge aus der Weiterbelastung von Versicherungsaufwendungen, die den operativen Gesellschaften wirtschaftlich zuzurechnen sind, jährlich in Höhe von EUR 0,6 Mio. berücksichtigt.

105 In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wurden verschiedenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den von der NAGARRO übernommenen Holdingfunktionen berücksichtigt. Die Aufwendungen enthalten unter anderem Aufsichtsratsvergütungen, Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts sowie Versicherungskosten und wurden unter Berücksichtigung erwarteter Preissteigerungsraten fortgeschrieben. Eine deutliche Reduktion der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen von EUR 4,1 Mio. in 2021 auf EUR 2,5 Mio. in 2022 resultiert aus den in 2021 um EUR 1,7 Mio. höher geplanten Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Strukturmaßnahme bzw. deren Vorbereitung stehen.

106 Das geplante **Finanzergebnis** ist im Wesentlichen bestimmt durch die Zinsaufwendungen aus dem im Rahmen der Finanzierungsfunktion der NAGARRO aufgenommenen Konsortialkredit, dem die Zinserträge aus den an die NHG und weitere operative Gesellschaften der Nagarro-Gruppe ausgereichten Inter-Company Darlehen gegenüberstehen.

107 Im Planungszeitraum erwirtschaftet die NAGARRO negative **Ergebnisse vor Steuern (EBT)** von EUR 3,6 Mio. im Jahr 2021, EUR 1,5 Mio. im Jahr 2022 und EUR 1,4 Mio. im Jahr 2023. Die Reduzierung der Fehlbeträge ist im Wesentlichen auf rückläufige Personalaufwendungen aus den SOP II und SOP III und die im Jahr 2021 geplanten einmaligen Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der vorliegenden Strukturmaßnahme zurückzuführen.

108 Die Vermögenslage der NAGARRO stellt sich unter Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Nagarro Connect AG wie folgt dar:

#### Nagarro SE (inkl. Nagarro Connect AG) – zukünftige Vermögenslage

	2021	2022	2023
TEUR	Forecast	Plan	Plan
Anteile an verbundenen Unternehmen	203.553	203.553	203.553
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	26	13	-
<b>Langfristige Vermögen</b>	<b>203.579</b>	<b>203.566</b>	<b>203.553</b>
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	194.422	188.743	180.404
Sonstige Vermögensgegenstände	2.574	2.498	2.432
Liquide Mittel	12.188	12.190	13.469
<b>Kurzfristige Vermögen</b>	<b>209.184</b>	<b>203.432</b>	<b>196.305</b>
<b>Aktiva</b>	<b>412.763</b>	<b>406.998</b>	<b>399.858</b>
Gezeichnetes Kapital	11.577	11.577	11.577
Kapitalrücklage	241.183	244.455	246.212
Verlustvortrag	(16.185)	(17.544)	(18.818)
<b>Eigenkapital</b>	<b>236.575</b>	<b>238.487</b>	<b>238.970</b>
Langfristige Finanzschulden	160.463	153.000	145.000
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	13	-	-
Passive latente Steuern	346	166	-
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>160.822</b>	<b>153.166</b>	<b>145.000</b>
Kurzfristige Finanzschulden	7.422	7.463	8.000
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	13	13	-
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.022	1.063	1.081
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274	169	171
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	6.636	6.636	6.636
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>15.366</b>	<b>15.344</b>	<b>15.888</b>
<b>Passiva</b>	<b>412.763</b>	<b>406.998</b>	<b>399.858</b>

Quelle: Unternehmensplanung der Gesellschaft

109 Das **langfristige Vermögen** beinhaltet im Wesentlichen den Anteil an der NHG, der sich im Planungszeitraum nicht verändert.

110 Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten neben Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen Forderungen aus konzerninternen Darlehen gegenüber der NHG in Höhe von EUR 170,6 Mio. und der Nagarro Inc. in Höhe von EUR 22,3 Mio. im Jahr 2021. Das Darlehen gegenüber der NHG wurde konstant fortgeschrieben, während hinsichtlich des Darlehens an die Nagarro Inc. Tilgungen von EUR 5,0 Mio. im Jahr 2022 und EUR 8,0 Mio. im Jahr 2023 berücksichtigt sind.

- 111 Der **Kassenbestand** erhöht sich im Planungszeitraum unwesentlich von EUR 12,2 Mio. auf EUR 13,5 Mio.
- 112 Das **Eigenkapital** erhöht sich von EUR 236,6 Mio. in 2021 auf EUR 239,0 Mio. Die Erhöhung beruht auf den in den Rücklagen erfassten Aufwendungen für die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme SOP II und SPO, denen eigenkapitalmindernd die erwartete Jahresfehlbeträge gegenüberstehen.
- 113 Die **Verbindlichkeiten aus dem Konsortialkredit** in Höhe von EUR 169,0 EUR zum 31. Dezember 2021 werden unter den langfristigen Finanzschulden sowie der für das kommende Jahre geplante Tilgungsanteil in Höhe von jeweils EUR 8,0 Mio. unter den kurzfristigen Finanzschulden ausgewiesen. Durch die jährliche Tilgung in Höhe von EUR 8,0 Mio. vermindert sich die Verbindlichkeit auf insgesamt EUR 153,0 Mio. zum 31. Dezember 2023.
- 114 Die **sonstigen kurzfristigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mitarbeiter-Boni und die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss.
- 115 In den **sonstigen kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten** sind Verbindlichkeiten aus gruppeninternen Darlehen an die NAGARRO enthalten. Diese werden unverändert über den Planungszeitraum geplant.

#### Fazit

- 116 Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Unternehmensplanung der NAGARRO inklusive der Nagarro Connect AG nachvollziehbar und plausibel ist.
- 117 Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass die NAGARRO - neben ihrer Beteiligung an der NHG - über weitere wesentliche zukünftige Ergebnispotentiale verfügt. Die negativen Ergebnisse der Planjahre 2021 bis 2023 stehen im Zusammenhang mit der Funktion der NAGARRO als Obergesellschaft, ihrer Finanzierungsfunktion sowie der Börsennotierung. Da diese Aufwendungen somit auch maßgeblich mit notwendigen Kosten der Börsennotierung der NAGARRO zusammenhängen, ist eine Berücksichtigung dieser negativen Wertbeiträge bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses zugunsten der Berechtigten NHG-Gesellschafter schon allein deshalb verzichtbar, als diese letztlich als Wertindikation für den Nachteil der mangelnden Fungibilität der NHG-Anteile gegenüber den börsennotierten NAGARRO-Aktien angesehen werden können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es NAGARRO bei einer unterstellten Fortführung des Status Quo - somit ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Verschmelzung - möglich sein würde, die mit ihrer Funktion als Obergesellschaft in Zusammenhang stehenden Kosten an ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften weiterzubelasten.

#### **4.3.3.3. Analyse möglicher stiller Reserven und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile**

- 118 Im Rahmen der Identifikation potenzieller zusätzlicher Wertbeiträge bei der NAGARRO hat VALNES auch untersucht, ob die NAGARRO sowie Nagarro Connect AG über Vermögenswerte verfügt, deren Ergebnisbeiträge nicht in der vorstehend dargestellte Unternehmensplanung berücksichtigt wurden und die als nicht betriebsnotwendig anzusehen sind.
- 119 Die Untersuchungen bezogen sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Vermögensgegenstände bzw. Aspekte:
- Markenrechte
  - Liquide Mittel
  - Steuerliche Sonderwerte

- 120 Die NAGARRO ist Inhaber verschiedener **Markenrechte** an der Marke „Nagarro“. Im Rahmen der Abspaltung der NAGARRO von der Allgeier SE wurde die EU-Wortmarke (Registernummer EM 012994885) in die Nagarro Connect AG eingelegt und an die NAGARRO abgetreten, wobei der EU-Wortmarke hierbei ein Wert von TEUR 10 beigemessen wurde. Darüber hinaus hat die NAGARRO drei Wort-Bild-Marken registriert. Nach der Abspaltung der Nagarro-Gruppe wurde ein umfassendes Markenkonzept aufgesetzt, was zu Aufwendungen von geschätzt EUR 1 Mio. geführt hat. Diese Aufwendungen wurden nach den uns erteilten Auskünften - entsprechend der Vorgehensweise in der Vergangenheit - in voller Höhe von der NHG und deren operativen Tochtergesellschaften getragen, die auch für das Markenerscheinungsbild verantwortlich sind. Gemäß Markenlizenzvertrag vom 3. Mai 2021 liegt die Nutzung der Marke „Nagarro“ exklusiv bei der NHG, so dass eine Verwertung außerhalb der Nagarro-Gruppe nicht möglich ist.
- 121 Auf Basis der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen und Gesprächen ist die Schlussfolgerung der VALNES plausibel, dass die Markenrechte über die aus dem Markenlizenzvertrag vergüteten Lizenzgebühren hinaus keinen wirtschaftlichen Mehrwert bei der NAGARRO haben, der in einem Umtauschverhältnis separat berücksichtigt werden müsste.
- 122 Die NAGARRO und die Nagarro Connect AG weisen zum 31. Dezember 2020 bzw. zum 31. Dezember 2021 **liquide Mittel** in Höhe von ca. EUR 17,6 Mio. bzw. EUR 12,0 Mio. aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsfunktion der NAGARRO für die operativen Gesellschaften der Nagarro-Gruppe teilen wir die Einschätzung der Bewertungsgutachterin, dass es sich hierbei nicht um sogenanntes nicht betriebsnotwendiges Vermögen handelt.
- 123 VALNES hat darüber hinaus untersucht, ob die NAGARRO möglicherweise über **eigenständige steuerlich bedingte Vermögenswerte** verfügt. Untersuchungsgegenstand waren die zum 31. Dezember 2020 bei der NAGARRO bestehenden steuerlichen Verlustvorträge und das steuerliche Einlagenkonto. Wir teilen aufgrund der nachfolgend dargestellten Überlegungen die Schlussfolgerung der Bewertungsgutachterin, dass diesen steuerlichen Untersuchungsfeldern vorliegend keine Wertrelevanz beigemessen werden kann.
- 124 Zum 31. Dezember 2020 verfügt die NAGARRO nach den Auskünften des steuerlichen Beraters der Gesellschaft über ein steuerliches Einlagenkonto gemäß § 27 Abs. 1 KStG in Höhe von EUR 232 Mio., das im Zuge der Abspaltung von der Allgeier SE entstanden ist. Ein positiver Wertbeitrag hieraus könnte sich nur für den Fall ergeben, dass Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG steuerfrei an die Anteilseigner zurückgewährt werden. Dies ist wiederum nur möglich, soweit diese Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenskonzeptes, den Ergebnisprognosen und der Ausschüttungspolitik der NAGARRO ist nicht von einer zukünftigen Rückgewähr aus dem steuerlichen Einlagenkonto auszugehen, so dass dem steuerlichen Einlagenkonto kein eigenständiger Wertbeitrag zugemessen werden kann.
- 125 Auch ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Unternehmenskonzeptes sowie der Ertragsplanung nicht von einer Nutzung des zum 31. Dezember 2020 bestehenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrags in Höhe von EUR 15,1 Mio. und des körperschaftsteuerlichen Verlustvortrages von EUR 15,8 Mio. auszugehen, da die NAGARRO aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und Beteiligungsstruktur planmäßig auch zukünftig keine wesentlichen positiven steuerlichen Ergebnisse erzielen wird, die zur Nutzung der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge herangezogen werden können.

126 Insgesamt konnten wir die Analysen der VALNES nachvollziehen und erachten das Ergebnis, dass die NAGARRO bzw. die Nagarro Connect AG über keine wesentlichen stillen Reserven oder nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte verfügt, als plausibel. Auch nach Ansicht des Vorstandes der NAGARRO besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Aus unseren diesbezüglichen Prüfungshandlungen haben sich auch keine gegenteiligen Erkenntnisse ergeben.

#### 4.3.3.4. Analyse möglicher stiller Lasten und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile

127 Im Rahmen der Identifikation potenzieller zusätzlicher Wertbeiträge bei der NAGARRO hat VALNES analysiert, inwieweit über die in der Unternehmensplanung berücksichtigten Ergebnispotentiale hinausgehende stille Lasten bei der NAGARRO bestehen und das Umtauschverhältnis beeinflussen könnten.

128 Im Einzelnen hat die Bewertungsgutachterin hier die aktuell bestehenden **Aktionsoptionsprogramme** bei der NAGARRO identifiziert und analysiert.

129 VALNES hat die bestehenden **SOP II und SOP III** als mögliche stille Lasten, die der NAGARRO zuzurechnen sein könnten, identifiziert und analysiert.

130 Die beiden bestehenden **SOP II und SOP III** wurden zugunsten der Arbeitnehmer der NAGARRO sowie Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen (SOP II) sowie zugunsten der Mitglieder des Vorstandes der NAGARRO (SOP III) aufgelegt. Die aktuell insgesamt ausgegebenen 455.000 Optionen wurden mit einem Ausübungspreis von EUR 95,35 und einer Anwartschaftszeit von 4 Jahren am 15. Januar 2021 gewährt. Der Ergebniseffekt aus diesen Optionen wurden von der Gesellschaft bereits in der Unternehmensplanung in Form des aus der Gewährung resultierenden Personalaufwandes sowie der entsprechenden Weiterbelastung dieses Aufwandes an betroffene Konzerngesellschaften berücksichtigt.

131 Darüber hinaus sind aus den gewährten Aktienoptionen bzw. einer denkbaren zukünftigen Ausübung keine Wertbeiträge ableitbar, die Einfluss auf das vorliegend zu bestimmende Umtauschverhältnis haben.

132 Insgesamt konnten wir die Analysen der VALNES nachvollziehen und erachten das Ergebnis, dass bei der NAGARRO bzw. der Nagarro Connect AG keine wesentlichen stillen Lasten bzw. Schuldpositionen existieren, deren Ergebnisbeiträge nicht schon in der Unternehmensplanung berücksichtigt wurden.

#### 4.3.3.5. Zusammenfassende Feststellungen

133 Aufgrund der mit dem Vorstand der NAGARRO bzw. der Geschäftsführung der NHG und der Bewertungsgutachterin geführten Gespräche, der durchgeführten Plausibilisierungsarbeiten der durch VALNES vorgenommenen Analysen sowie unter Berücksichtigung der hierzu ergänzend erhaltenen Unterlagen können wir die Schlussfolgerung der Bewertungsgutachterin nachvollziehen, dass bei der NAGARRO - neben der Beteiligung an der NHG - keine wesentlichen zukünftigen Ergebnispotentiale und auch keine in der Businessplanung nicht abgebildeten möglichen stillen Reserven oder stiller Lasten bestehen.

134 Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus einer gegenüber der Analyse zukünftiger Ertragspotentiale statischen Betrachtung der aktuellen Nettovermögensposition der NAGARRO. Bei einer konsolidierten Darstellung der Vermögensgegenstände und Schulden der NAGARRO und der Nagarro Connect AG auf Basis der nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Quartalszahlen zum 31. März 2021 ergibt sich unter Eliminierung des Beteiligungsbuchwertes der

Anteile an der NHG und der zum 31. März noch bestehenden Beteiligungen aus dem Management-Beteiligungsprogramm der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Vermögensstatus. Hierbei haben wir zusätzlich die Vermögenseffekte aus den mittlerweile erfolgten Kapitalmaßnahmen zur Reorganisation der Beteiligungen aus dem Management-Beteiligungsprogramm berücksichtigt, wonach die Forderung gegen die SPP GmbH in Höhe von EUR 7,0 Mio. in diese Gesellschaft eingelegt wurde und zudem teilweise auf die Forderung gegen die BET GmbH in Höhe von EUR 2,9 Mio. verzichtet wurde. Zudem haben wir den mittlerweile erfolgten zusätzlichen Zahlungszufluss von EUR 3,2 Mio. aus der Ausgabe der im Rahmen der am 17. Mai 2021 durch den Vorstand der NAGARRO beschlossenen Kapitalerhöhung geschaffenen 194.000 neuen Aktien berücksichtigt.

#### Nagarro SE – Pro-Forma-Nettovermögen zum 31. März 2021

TEUR	31. Mrz. 2021 ist (Pro Forma)
Immaterielle Vermögensgegenstände	10
Ausleihungen/Forderungen an verbundene Unternehmen	202.364
Sonstige Vermögensgegenstände (inkl. Rechnungsabgrenzungsposten)	3.257
Liquide Mittel	11.242
<b>Vermögensgegenstände</b>	<b>216.872</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(175.000)
Rückstellungen	(1.634)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(3.362)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	(5.912)
Sonstige Verbindlichkeiten	(272)
<b>Schulden</b>	<b>(186.180)</b>
<b>Nettovermögen</b>	<b>30.692</b>

Quelle: unterjährige Bilanzen NAGARRO und Nagarro Connect AG zum 31. März 2021

135 Demnach weist die NAGARRO gemeinsam mit der Nagarro Connect AG zum 31. März 2021 - ohne Berücksichtigung der Beteiligung an der NHG und der zum 31. März noch bestehenden Beteiligungen aus dem Management-Beteiligungsprogramm - einen Nettovermögenswert von EUR 30,7 Mio. aus. Bei Heranziehung der in den vergangenen drei Monaten April bis Juni 2021 zwischen EUR 1,0 Mrd. und EUR 1,2 Mrd. liegenden Marktkapitalisierung der Aktien der NAGARRO als Orientierungsgröße für eine Wesentlichkeitsbetrachtung, bestätigt auch diese Sichtweise, dass der wirtschaftliche Wert der NAGARRO im Wesentlichen durch die an der NHG gehaltenen Geschäftsanteile bestimmt wird.

#### 4.3.4. Ableitung des Umtauschverhältnisses

136 Gemäß Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei für je einen Geschäftsanteil der NHG rechnerisch 275,5197420091868 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Insgesamt werden den Berechtigten NHG-Gesellschaftern 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien an der NAGARRO gewährt.

137 Dieser Bemessung des Umtauschverhältnisses liegen nachvollziehbar folgende Berechnungsüberlegungen zugrunde:

- 138 Die Berechtigten NHG-Gesellschafter halten zusammen 7.983 Geschäftsanteile und sind somit bezogen auf die insgesamt ausgegebenen 50.000 Geschäftsanteile mit 15,97% an der NHG beteiligt. Die ausgegebenen 50.000 Geschäftsanteile entsprechen dabei den gesamten 67.534 Geschäftsanteilen abzgl. der eigenen von der NHG gehaltenen Anteile, für die der übernehmende Rechtsträger sein Grundkapital gem. § 68 Abs. 1 Nr.2 UmwG nicht zur Durchführung der Verschmelzung erhöhen darf.
- 139 Unter der Maßgabe eines verhältnismäßigen Umtauschverhältnisses sind die bisherigen Berechtigten NHG-Gesellschafter nach der Verschmelzung im gleichen Verhältnis an der NAGARRO zu beteiligen wie zuvor an der NHG.
- 140 Ausgehend von dem aktuellen Grundkapital der NAGARRO von EUR 11.576.513,00 und unter Berücksichtigung, dass die NAGARRO ihr Grundkapital in Bezug auf die von ihr selbst gehaltenen 42.017 Geschäftsanteile an der NHG gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht zur Durchführung der Verschmelzung erhöhen darf, ist das Grundkapital rechnerisch um 2.199.474,10 Stückaktien zu erhöhen und den Berechtigten NHG-Gesellschaftern als Gegenleistung zu gewähren, damit diese nach der Verschmelzung ebenfalls mit 15,97% an der NAGARRO beteiligt sind. Daraus ergibt sich ein rechnerisches Umtauschverhältnis von 275,5197420091868 NAGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil.
- 141 Abgeleitet aus dem rechnerischen Umtauschverhältnis wurde festgelegt, dass die Berechtigten NHG-Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO erhalten. Hierbei wurde zum einen das rechnerische Umtauschverhältnis so abgerundet, dass die nächstmögliche volle Aktienanzahl der NAGARRO von 2.199.474 erreicht wird. Um sicherzustellen, dass nach Vollzug der Verschmelzung jedem Berechtigten NHG-Gesellschafter eine ganze Anzahl von NAGARRO-Aktien gewährt wird, haben die Berechtigten NHG-Gesellschafter zum anderen durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet, soweit ihnen wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien als 2.199.472 Stückaktien zustehen könnte. Konkret erhalten die All Nag Bet sowie die StarView LLC für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien sowie die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien.
- 142 Das vereinbarte Umtauschverhältnis muss die Verhältnisse der Gesellschaften im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung berücksichtigen. Sofern sich bis dahin wesentliche Grundlagen der Ableitung des Umtauschverhältnisses ändern, wäre eine Anpassung des ermittelten Umtauschverhältnisses erforderlich.
- 143 Wir halten das vorgesehene Umtauschverhältnis insgesamt für angemessen.

## 5. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses

144 Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht München vom 31. März 2021 haben wir die Prüfung des am 19. Juli 2021 notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrags zwischen der NHG als übertragendem Rechtsträger und der NAGARRO als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

145 Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Verschmelzungsvertrag die in § 5 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

146 Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Verschmelzungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

147 Da der wirtschaftliche Wert der NAGARRO im Wesentlichen durch die an der NHG gehaltenen Geschäftsanteile bestimmt wird, wurde das Umtauschverhältnis verhältnismäßig festgesetzt, so dass die Berechtigten NHG-Gesellschafter nach der Verschmelzung im gleichen Verhältnis an der NAGARRO beteiligt sind wie zuvor an der NHG.

148 Die Angaben nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UmwG, welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener alternativer Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde, und welches Gewicht den verschiedenen Methoden beigemessen worden ist, entfallen, da keine anderen Methoden als die genannten angewandt wurden. Dies erachten wir aus den oben genannten Gründen für sachgerecht.

149 Besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UmwG haben wir nicht festgestellt.

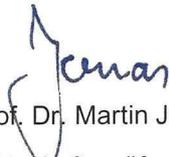
150

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

*„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Umtauschverhältnis, nach dem die Berechtigten NHG-Gesellschafter auf Basis eines rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGARRO-Aktien für je einen Geschäftsanteil der Nagarro Holding GmbH, München, und nach dem Verzicht auf Aktienspitzen insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE, München, für 7.983 Geschäftsanteile an der NHG erhalten, angemessen.“*

Düsseldorf, den 20. Juli 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Martin Jonas  
Wirtschaftsprüfer



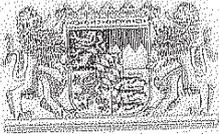
Klaus Schaldt  
Wirtschaftsprüfer



## Anlagen

## **Anlage 1**

Beschluss der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I vom 31. März 2021 zur Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Prüfer für die Überprüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nagarro Holding GmbH (Amtsgericht - Registergericht - München, HRB 213425) als übertragendem und der Nagarro SE (Amtsgericht - Registergericht – München, HRB 254410) als übernehmendem Rechtsträger gemäß den §§ 60, 9, 10 UmwG



**5HK O 4335/21**

**B e s c h l u s s**

vom 31.3.2021:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Nagarro Holding GmbH  
Einsteinstraße 172  
81677 München

und der

Nagarro SE  
Einsteinstraße 172  
81677 München

bestellt die 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 60, 9, 10  
UmwG

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Herrn Wirtschaftsprüfer Klau Schaldt  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf

zum gemeinsamen Prüfer für die Überprüfung des Verschmelzungsvertrages zwischen  
der Nagarro Holding GmbH (Amtsgericht - Registergericht - München, HRB 213425)  
als übertragendem und der Nagarro SE (Amtsgericht - Registergericht - München,  
HRB 254410) als übernehmendem Rechtsträger.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

**G r ü n d e :**

Die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist geeignet. Daher konnte sie vom Ge-  
richt entsprechend der Anregung der Antragsteller ausgewählt und bestellt werden.

Dr. Krenk  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

## **Anlage 2**

Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 (UR-Nr. F-4190/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck)

UR-Nr. F 4190/2021

**VERHANDELT**

in München

am 19. Juli 2021

- Neunzehnten Juli zweitausendeinundzwanzig -

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Sebastian Franck, LL.M.

mit dem Amtssitz in

München

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Theatinerstr. 7, 80333 München:

Frau Anette **Mainka**, geboren am 24.09.1968,  
geschäftsansässig in 81677 München, Einsteinstr. 172, c/o Nagarro SE,  
mir, Notar persönlich bekannt,  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Mitglied des Leitungsorgans der

**Nagarro SE**  
mit Sitz in München  
und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 254410

sowie

- a) als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite Geschäftsführerin der

**Nagarro Holding GmbH**  
mit Sitz in München  
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 213425

Die Erschienene bat den Notar sodann um Beurkundung wie folgt:

## VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird

zwischen

- (1) **Nagarro SE**, Einsteinstr. 172, 81677 München („**NAGARRO**“), und
  - (2) **Nagarro Holding GmbH**, Einsteinstr. 172, 81677 München („**NHG**“)
- (NAGARRO und NHG einzeln im Folgenden je eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)
- geschlossen.

### PRÄAMBEL

- (A) NAGARRO ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital von NAGARRO beträgt EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**NAGARRO-Aktien**“). Die NAGARRO-Aktien sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 zum Handel zugelassen. Ferner werden die NAGARRO-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der NAGARRO ist das Kalenderjahr.
- (B) Die NHG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425. Das Stammkapital der NHG beträgt EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 67.534 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**NHG-Geschäftsanteile**“). Das Geschäftsjahr der NHG ist das Kalenderjahr.
- (C) Die NAGARRO hält 42.017 NHG-Geschäftsanteile. Die weiteren Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten: 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 114373, („**ANB**“), 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der StarView Capital Growth Fund, LLC („**SV LLC**“) und 2.985 NHG-Geschäftsanteile von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105350 („**SPP KG**“) (ANB, SV LLC und SPP KG nachfolgend die „**Berechtigten NHG-Gesellschafter**“). NHG hält zudem 17.534 eigene NHG-Geschäftsanteile.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der NHG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gegen Gewährung von Anteilen auf die NAGARRO zu übertragen. Die NAGARRO wird in diesem Zusammenhang ihr Grundkapital von derzeit EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 neuen NAGARRO-Aktien erhöhen. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, darf sie ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien, was folgt:

### 1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

NHG als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NAGARRO als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

## **2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG**

- 2.1 Vom Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2021 (der „**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (der „**Steuerliche Übertragungstichtag**“).
- 2.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz von NHG zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der NAGARRO wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.2 die Bilanz der NHG zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 verschieben sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2022 und der Steuerliche Übertragungstichtag auf das Ende (24:00 Uhr) des 31. Dezember 2021. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.

## **3. GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER, KAPITALMAßNAHMEN**

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO auf Grundlage eines festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien (sog. Aktienspitzen) wurde folgende konkrete Gegenleistung festgelegt: Die ANB sowie die SV LLC erhalten für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien und die SPP KG erhält für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Damit erhalten die Berechtigten NHG Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern auf Grundlage des vorgenannten festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die NHG eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt; diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.
- 3.2 Die von der NAGARRO zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungstichtag gemäß Ziffer 2.3 dieses Vertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NAGARRO, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
- 3.3 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NAGARRO von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage.

- 3.4 Sacheinlage ist das Vermögen der NHG, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NAGARRO übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der NHG von der NAGARRO übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der NAGARRO gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 3.5 Die NAGARRO wird die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NAGARRO und deren Aushändigung an die Berechtigten NHG-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NAGARRO den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NAGARRO zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.
- 3.6 Die NAGARRO wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen.
- 3.7 Die NHG verpflichtet sich, keine Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen über die von ihr gehaltenen eigenen NHG-Geschäftsanteile bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zu treffen.

#### **4. BESONDERE RECHTE**

Einzelnen direkten und indirekten Anteilsinhabern der Parteien werden – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der NAGARRO unter Ausgabe neuer Aktien – keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Bei den Parteien bestehen keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

#### **5. BESONDERE VORTEILE**

- 5.1 Vorbehaltlich der unter Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 vorsorglich aufgeführten Sachverhalte werden an Mitglieder von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer keine besonderen Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).
- 5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Geschäftsführer der NHG. Die alleinige Geschäftsführerin der NHG, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der NAGARRO. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der NHG. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der NHG aus.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder der NAGARRO Manas Fuloria und Vikram Sehgal, sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der NHG (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 NAGARRO-Aktien, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der NAGARRO (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

## **6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN**

- 6.1 Die bei der NAGARRO bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt, sondern bestehen inhaltlich unverändert auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit der NAGARRO fort.
- 6.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der NHG bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB, § 324 UmwG auf die NAGARRO über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Da die NHG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der NHG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.3 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der NHG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die NHG in enger Abstimmung mit der NAGARRO durchgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die NHG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.
- 6.4 Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 6.5 Bei der NHG bestehen weder Pensions- noch sonstige Versorgungszusagen.
- 6.6 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 324 UmwG). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 6.7 Die Verschmelzung hat keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.
- 6.8 Für die Arbeitnehmer der NAGARRO, der NHG oder anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind keine Maßnahmen (insbesondere keine nachteiligen Maßnahmen wie betriebsbedingte Kündigungen oder Betriebsverlegungen) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.
- 6.9 Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder die NAGARRO noch die NHG haben Arbeitnehmervertretungen. Auf etwaige sonst in der NAGARRO-Gruppe bestehende Arbeitnehmervertretungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit etwaiger Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Bei der NHG bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Etwaige sonst bestehende Betriebsvereinbarungen innerhalb der NAGARRO-Gruppe gelten kollektivrechtlich fort. Weder die NAGARRO noch die NHG oder andere Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.

- 6.10 Die NHG verfügt über keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der NAGARRO ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der NAGARRO nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der NAGARRO sowie die Gesellschafterversammlung der NHG diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der NAGARRO und der NHG eingetragen worden ist.
- 7.2 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag zurücktreten.
- 7.3 Ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sämtliche Gesellschafter der NHG auf ein solches Angebot durch notariell beurkundete Erklärung verzichtet haben.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 7.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.
- 7.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 7.7 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- 7.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 7.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

\* \* \*

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers auf diesen übergeht,
- der übertragende Rechtsträger mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erlischt,
- den Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers melden, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können,
- u.U. eine Schadenersatzpflicht der Vertretungsorgane des übertragenden Rechtsträgers nach § 25 UmwG bestehen kann,
- soweit NHG Grundbesitz hat (was nicht der Fall ist), er dem zuständigen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) diesen Verschmelzungsvertrag anzuzeigen hat.

Der Notar war nicht beauftragt, die steuerlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und hat demzufolge auch keine derartige Prüfung vorgenommen. Nach Angabe der Parteien erfolgte anderweitig eine steuerliche Beratung.

Die Erschienenen verzichteten nach Belehrung durch den beurkundenden Notar auf weitere Belehrungen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, insgesamt von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben:



### **Anlage 3**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
in der Fassung vom 1. Januar 2017



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.